

WT 2013 Wassertarif

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 48 des Wasserreglements vom 28. August 1996 mit den Nachträgen vom 1. Oktober 2002 folgenden Gebührentarif:

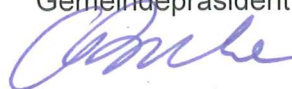
Grundgebühr	Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 90.-- je Wasserzähler oder, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, je Anschluss.										
Gebäudezuschlag	Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.25 Promille des aktuellen aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, gemäss der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA). Der Beitrag beträgt mindestens Fr. 25.--.										
Konsumgebühr	Die Konsumgebühr nach Messung beträgt Fr. 0.95 je bezogenen Kubikmeter Wasser.										
Pauschalen	Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Dieser Tarif wird grundsätzlich nur bei bisherigen Anschlüssen als Ausnahme und befristet angewendet. Die Pauschalen betragen: <table><tr><td>- pro Küchenhahn</td><td>Fr. 168.--/Jahr</td></tr><tr><td>- jeder weitere Hahn im Haushalt</td><td>Fr. 60.--/Jahr</td></tr><tr><td>- pro Hahn in Werkstätten, Magazinen, Läden Garagen, Ställen, Remisen, im Freien usw.</td><td>Fr. 168.--/Jahr</td></tr><tr><td>- pro Selbsttränkebecken (für 2 Grossvieheinheiten)</td><td>Fr. 108.--/Jahr</td></tr><tr><td>- Ablesgebühr pro Wasserzähler</td><td>Fr. 30.--/Jahr</td></tr></table>	- pro Küchenhahn	Fr. 168.--/Jahr	- jeder weitere Hahn im Haushalt	Fr. 60.--/Jahr	- pro Hahn in Werkstätten, Magazinen, Läden Garagen, Ställen, Remisen, im Freien usw.	Fr. 168.--/Jahr	- pro Selbsttränkebecken (für 2 Grossvieheinheiten)	Fr. 108.--/Jahr	- Ablesgebühr pro Wasserzähler	Fr. 30.--/Jahr
- pro Küchenhahn	Fr. 168.--/Jahr										
- jeder weitere Hahn im Haushalt	Fr. 60.--/Jahr										
- pro Hahn in Werkstätten, Magazinen, Läden Garagen, Ställen, Remisen, im Freien usw.	Fr. 168.--/Jahr										
- pro Selbsttränkebecken (für 2 Grossvieheinheiten)	Fr. 108.--/Jahr										
- Ablesgebühr pro Wasserzähler	Fr. 30.--/Jahr										
Bauwasser	Bei Neu- oder Umbauten erfolgt für die Wasserabgabe eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen betragen: <table><tr><td>- für den Bau eines Einfamilienhauses</td><td>Fr. 140.--/Jahr</td></tr><tr><td>- für den Bau eines Zweifamilienhauses</td><td>Fr. 210.--/Jahr</td></tr><tr><td>- für den Bau jeder weiteren Wohnung</td><td>Fr. 70.--/Jahr</td></tr></table> Bei Gewerbe- und Industriebauten beträgt die Verbrauchsgebühr pro Fr. 50'000.-- des gesetzlichen Bauzeitversicherungswertes Fr. 21.--.	- für den Bau eines Einfamilienhauses	Fr. 140.--/Jahr	- für den Bau eines Zweifamilienhauses	Fr. 210.--/Jahr	- für den Bau jeder weiteren Wohnung	Fr. 70.--/Jahr				
- für den Bau eines Einfamilienhauses	Fr. 140.--/Jahr										
- für den Bau eines Zweifamilienhauses	Fr. 210.--/Jahr										
- für den Bau jeder weiteren Wohnung	Fr. 70.--/Jahr										
Sprinkleranlagen	Die Gebühr für Sprinkleranlagen beträgt Fr. 144.--/Jahr										
Hydranten	Die Gebühr für einmaliges Benützen von Hydranten mit Bewilligung der Wasserversorgung beträgt Fr. 70.-- bis 140.--.										
Anschlussbewilligung	Die Bewilligungsgebühr für Anschlusserteilung beträgt im üblichen Rahmen Fr. 100.-- (gemäss kantonalem Gebührentarif). Allfällige Sonderaufwendungen werden separat verrechnet.										

- Verrechnungsmodus** Im Frühjahr wird aufgrund des Vorjahresbezugs eine Teilrechnung und im Herbst die Schlussabrechnung ausgestellt.
- Steuern und Abgaben** Die von den übergeordneten Hoheitsträgern auf den Leistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet. Tarife, Gebühren und Beiträge, welche in diesem Tarif enthalten sind, werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht. Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder die Steuer nicht in den Beiträgen, Tarifen und Gebühren enthalten.
- Aufhebung des bisherigen Tarifs** Der Gebührentarif vom 1. November 2011 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn** Der Gebührentarif wird ab 1. November 2012 (Verrechnung per 31. Oktober 2013) angewendet.

8887 Mels, 31. Oktober 2012

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident



Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber



Hinweis

Gemäss Art. 49 des Wasserreglements stellen die Ansätze im Gebührentarif 100 Prozent dar. Der anwendbare Prozentsatz (Erhöhung oder Reduktion) ist durch den Gemeinderat nach Massgabe des Finanzbedarfes gemäss Voranschlag festzulegen.